



Satzung

des

Treffpunkt Schienennahverkehr Karlsruhe e.V.

in der Fassung vom 21. März 2015



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Treffpunkt Schienennahverkehr Karlsruhe e. V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen (Aktenzeichen VR 101694).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Vereinszweck ist die Arbeit mit und an historischen Straßenbahnfahrzeugen, um sie als betriebsfähige technische Denkmale zu erhalten. Zudem beschäftigt sich der Verein mit der Geschichte und Technik des Schienenverkehrs im Allgemeinen.
2. Der Verein „Treffpunkt Schienennahverkehr Karlsruhe e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Wiederaufbau und Unterhaltung von Straßenbahnfahrzeugen sowie ergänzend von Straßen- und sonstigen Schienenfahrzeugen, welche in einem näheren Bezug zum Straßenbahnbetrieb der Stadt Karlsruhe stehen, um sie als historische Dokumente zu bewahren und nach Möglichkeit betriebsfähig zu machen;
 - b) Zusammenarbeit mit Schienenverkehrsbetrieben im Raum Karlsruhe;
 - c) Einrichtung eines Straßenbahnmuseums und Archivs für zweckgebundene Dokumente;
 - d) Herstellung und Veröffentlichung von Publikationen über die Karlsruher Straßenbahn und andere Bahnen der Umgebung;
 - e) regelmäßige Veranstaltung von öffentlichen Informationsabenden, auf denen Themen des Schienennahverkehrs behandelt werden;
 - f) Pflege der Freundschaft zu Vereinen mit ähnlichen Zielen;
 - g) Durchführung von Fahrten mit historischen Fahrzeugen, um sie einem breiten Publikum zugänglich zu machen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsauflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung



von Kunst und Kultur.

Der Verwendungszweck ist ausschließlich bestimmt für:

- a) Den Wiederaufbau sowie den Unterhalt von historischen Straßenbahnfahrzeugen, um sie als Relikt zu erhalten und sie nach Möglichkeit wieder betriebsfähig vorführen zu können.
 - b) Die Einrichtung eines Straßenbahnmuseums und Archivs für Straßenbahnliteratur und -dokumente.
 - c) Die Herstellung von Publikationen über die Karlsruher Straßenbahn und die Geschichte des Nahverkehrs in der Region Karlsruhe, soweit es sich hierbei um einen Zweckbetrieb im Sinne des § 65 der Abgabenordnung handelt.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
 3. Ist wegen der Vereinsauflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so hat die Mitgliederversammlung unmittelbar darauf mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen. Diese sind nur gemeinsam Verfügungsberechtigt.

B. Mitglieder

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Fördermitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Mitglieder können der Personengruppe
 - a) Einzelperson,
 - b) Jugendlicher/Schüler/Student oder
 - c) Familienmitgliedangehören.
3. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Sie fördern mit besten Kräften die Ziele des Vereins und sind verpflichtet, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen; dabei steht ihnen ein Stimmrecht zu. Sie werden über das Vereinsgeschehen informiert und erhalten alle Vergünstigungen des Vereins.
4. Fördermitglied können natürliche und juristische Personen werden. Sie unterstützen den Verein finanziell und ideell, werden über das Vereinsgeschehen informiert und sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen; ein Stimmrecht steht ihnen dabei nicht zu.
5. Zum Ehrenmitglied kann von der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer in besonderem Maße den Zweck des Vereins gefördert hat.
6. Familienmitglieder können Ehepaare oder Paare, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden. Bei Familienmitgliedern gilt für jede einzelne Person § 5 Abs. 3 bzw. Abs. 4 entsprechend. Schriftverkehr wie z.B. Einladungen oder die Vereinszeitschrift geht der ganzen Familie nur einmal zu.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag von Jugendlichen muss vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Die neu aufgenommenen Mitglieder müssen von der nächsten Mitgliederver-



sammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt werden.

2. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen bei der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Ordentliche Mitglieder, die über einen Zeitraum von zwei Jahren am aktiven Vereinsleben nicht teilnehmen und den Mitgliederversammlungen fernbleiben, werden auf Vorstandsbeschluss zu Fördermitgliedern.
4. Fördermitglieder, die sich am aktiven Vereinsleben beteiligen, haben das Recht, die ordentliche Mitgliedschaft beim Vorstand zu beantragen. Die Einstufung als ordentliches Mitglied erfolgt auf Vorstandsbeschluss.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese müssen jährlich im voraus bezahlt werden. Fälligkeitstermin ist jeweils der 1. Januar eines Kalenderjahres.
2. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten.
3. Der Vorstand hat das Recht, in Einzelfällen einen Beitragsnachlass zu gewähren. Dieser ist schriftlich mit Begründung festzuhalten. Bei der folgenden Mitgliederversammlung muss dieser Beschluss bestätigt werden.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder während des Jahres eintritt. Bei Zahlungsrückstand von mehr als drei Monaten ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt:
 - a) zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins,
 - b) zur Stellung von Anträgen an die Vereinsorgane,
 - c) zum Bezug der Vereinsveröffentlichungen zu Vorzugspreisen,
 - d) zur verbilligten Teilnahme an Studienfahrten.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die vom Verein erlassene Satzung zu beachten,
 - b) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
 - c) den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen,
 - d) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - e) sich für den Erhalt und die Erweiterung des Vereinseigentums im Sinne des Vereinszweckes einzusetzen.
3. Ordentliche Mitglieder sollten darüber hinaus am Vereinsleben teilnehmen.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. November einem Vorstandsmitglied mitgeteilt sein.
3. Ein Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, insbesondere bei:



- a) Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus,
 - b) groben Verstoßes gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins oder bei Beeinträchtigung des Ansehens des Vereines,
 - c) Nichtbeachtung der Anordnungen von Vereinsorganen oder
 - d) grob unkameradschaftlichem Verhalten.
4. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Betroffene kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen.
 5. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist auch bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht möglich. Leihgaben bleiben davon unberührt.
 6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Vereinsämter.

C. Organisation

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der Beirat.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des „Treffpunkt Schienennahverkehr Karlsruhe e.V.“. Ihr obliegt die gesamte Entscheidungsbefugnis, sofern Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmen. Sie tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll sie wenigstens im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres einberufen werden.
2. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung von Richtlinien gemäß der Satzung, um die Arbeit der anderen Vereinsorgane zu ermöglichen. Dies wird erreicht insbesondere durch:
 - a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Bestellung und Abberufung des Beirates,
 - c) Verabschiedung eines Haushaltsvoranschlages,
 - d) Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern oder Vereinsorganen.
3. Weiterhin hat die Mitgliederversammlung die Aufgabe, die übrigen Vereinsorgane zu überwachen. Dies geschieht durch:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der übrigen Vereinsorgane,
 - b) Überprüfung und Bestätigung der Jahresabrechnung und
 - c) Entlastung des Vorstands und des Beirats.
4. Zusätzliche Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung über:
 - a) Satzungsänderungsanträge,
 - b) Wahl- oder Geschäftsordnungen,
 - c) Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Ehrenmitgliedschaft,
 - e) Bestätigung oder Ablehnung eines Aufnahme- oder Ausschlussbeschlusses des Vorstands,
 - f) Auflösung des Vereins.



5. Schließlich hat die Mitgliederversammlung noch die Möglichkeit, Empfehlungen an den Vorstand oder den Beirat zu beschließen, ohne dass die Formalität eines Beschlusses eingehalten werden muss.

§ 12 Tagung der Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung kann einberufen werden:
 - a) durch den Vorsitzenden,
 - b) auf Vorstandsbeschluss oder
 - c) auf Antrag eines Drittels der Mitglieder.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Bekanntmachung der Tagesordnung und mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Tagungstermin zu erfolgen. Die Einladung gilt mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post an die zuletzt bekannte Adresse eines Mitgliedes als zugestellt.
3. Jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich beim Vorstand zusätzliche Tagesordnungspunkte beantragen. Der Versammlungsleiter ergänzt entsprechend zu Beginn der Tagung die Tagesordnung.
4. Dringlichkeitsanträge können noch unmittelbar nach der Eröffnung der Tagung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden. Ausgenommen davon sind Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch Stimmübertragungen vertreten ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
6. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
7. Der Versammlungsleiter ist grundsätzlich der Vorsitzende des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann aber auch zu Beginn oder während der Tagung ein anderes Vereinsmitglied zum Versammlungsleiter wählen. Für die Wahl des Versammlungsleiters gilt § 13 Abs. 1 entsprechend. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Anträge oder über nachträglich eingereichte Dringlichkeitsanträge beschließen. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen zählen nicht. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag gemäß § 7 entrichtet haben.
2.
 - a) Satzungsänderungen können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
 - b) Die Vereinsauflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigter Vereinsmitglieder.
 - c) Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
3. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung per Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn dies die Mehrheit der Stimmberechtigten wünscht.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann für abwesende ordentliche Mitglieder mit abstimmen, wenn vom jeweiligen abwesen-



den Mitglied eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Diese Stimmübertragung ist nur für einen Termin einer Mitgliederversammlung gültig.

5. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter zu übertragen, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Wahlleiter darf nicht kandidieren.
6. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Beirats gilt § 13 Abs. 1 entsprechend. Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung, so ist der gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den Spitzenkandidaten unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine Kopie des Protokolls.
8. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder ihre Zustimmung zum Beschluss schriftlich erklären. Zur Änderung des Vereinszweckes muss die Zustimmung der nicht erschienenen ordentlichen Mitglieder schriftlich erfolgen.
9. Während der Versammlung besteht Rauchverbot.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Sie teilen alljährlich der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Überprüfung mit.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer und,
 - e) bei Bedarf, einem oder mehreren Beisitzern.Vier Vorstandsmitglieder sind zwingend notwendig. Die Gesamtzahl wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Auf Vorstandsbeschluss kann ein anderes Mitglied des Vorstandes mit Vertretungsaufgaben betraut werden.

Rechtsgeschäfte bis 520,- € sowie Erklärungen gegenüber dem Registergericht, welche nicht die Vereinsauflösung oder -zweckänderung betreffen, können von jedem Vorstandsmitglied einzeln ausgeführt werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch darüber hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Seine Aufgaben sind vor allem:



- a) Durchführung und Organisation der Vereinsaufgaben gemäß der Satzung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags für jedes Geschäftsjahr sowie Buchführung durch den Schatzmeister,
 - d) Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) Beschlussfassung über die Anträge der Vereinsmitglieder und anderer Organe,
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g) Einberufung der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen. Er wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 6. Falls der Vorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt nicht mehr ausüben, muss der übrige Vorstand zunächst aus seinen Reihen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen, um wieder beschlussfähig zu werden.
 7. Bei der Beschlussfassung in der Vorstandssitzung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird der Beirat hinzugezogen.
 8. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden kann.
 9. Der Vorstand kann Rechtsgeschäfte bis 2.600,- € abschließen. Darüber hinaus muss ein entsprechend genehmigter Haushaltsvoranschlag oder die Zustimmung des Beirats vorliegen.

§ 16 Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird auf zwei Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neuen Beirats.
2. Jedes Mitglied im Beirat ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens fünf Jahre angehören. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirats sein.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 2.600,- € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
4. Mindestens einmal im Quartal muss eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand verlangen.
5. Die Vorstandsmitglieder haben zu allen Sitzungen des Beirats Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dabei nicht zu. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin zu verständigen. Der Sitzungstermin gilt ab dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben.

D. Anhang

Beitragsordnung

Jahresbeiträge entsprechend der Personengruppe gemäß § 5 Abs. 2:

- | | |
|--|---------|
| a) Einzelperson | 40,00 € |
| b) Jugendlicher/Schüler/Studierender/Azubi | 20,00 € |
| c) Familienmitglied (pro Person) | 30,00 € |

